



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter August 2015

Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Warten hat endlich ein Ende. Die EU-Kommission hat den nächsten Schritt zur Modernisierung des Zollrechts unternommen. Sie hat am 28. Juli 2015 den delegierten Rechtsakt beschlossen, der den bereits im Oktober 2013 veröffentlichten Unionszollkodex (UZK) ergänzt. Wenn das EU-Parlament und der Rat keine Einwände gegen den Kommissionsentwurf erheben, könnte die Delegierte Verordnung frühestens Ende Oktober im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Zeitgleich mit der Annahme des delegierten Rechtsaktes hat die Kommission den EU-Mitgliedstaaten einen Entwurf der Durchführungsverordnung vorgelegt.

Behalten Sie im Blick, dass UZK und zugehörige Rechtsakte voraussichtlich plangemäß ab dem 01. Mai 2016 gelten werden. Wir unterstützen sie gerne bei der Anpassung Ihrer Unternehmensstrukturen an die neue Rechtslage.

Der EuGH hat sich in seinem Urteil vom 16.04.2015 (C-42/14, Wojskowa Agencja Mieszkaniowa - Polen) zur Umsatzsteuer für Vermieter, erneut mit von Dritten erbrachten Lieferungen von Elektrizität, Wärme und Wasser sowie Abfallentsorgung beschäftigt. Die deutsche Verwaltungspraxis hat hierauf noch nicht reagiert. In unserem Beitrag stellen wir dar, was Vermieter vor dem Hintergrund dieses Urteils zu beachten haben.

Das BMF hat einen neuen vorläufigen Diskussionsentwurf zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vorgelegt, in dem die Abgrenzung zwischen der Berichtungspflicht gem. § 153 AO und der strafbefreienden Selbstanzeige i.S.d. § 371 AO näher erläutert wird. Wir fassen die wichtigsten Punkte für Sie zusammen.

Lesen Sie unsere Zusammenfassung des neuen Urteils des Bundesgerichtshofs vom 09.06.2015 - 3 StR 123/15 über extraterritoriale Anwendung eines EU-Embargos. Nur sehr selten trifft der BGH hierzu Entscheidungen, obwohl alle international tätigen Unternehmen konfrontiert sind mit der Fragestellung, wieweit deutsche bzw. europäische Regelungen oder sogar vergleichbare Regeln der USA anwendbar sind. Gerne prüfen wir für Sie, wie Ihre grenzüberschreitenden Verträge sowohl den deutschen und europäischen Vorgaben entsprechen als auch von den ausländischen Vertragspartnern angenommen werden können.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Kommissionsentwürfe von Delegiertem Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt zum UZK

Vermietung - Umsatzsteuer auf Nebenkosten

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

Die Unterscheidung von Berichtigungspflicht gem. § 153 AO und Selbstanzeige im Steuerstrafrecht

Extraterritoriale Anwendung eines EU-Embargos? - Ein neues Urteil des Bundesgerichtshof vom 9.6.2015, 3 StR 123/15

Kommissionsentwürfe von Delegiertem Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt zum UZK

Die Modernisierung des Zollrechts ist einen wichtigen Schritt vorangekommen: Am 28. Juli 2015 hat die EU-Kommission den lange erwarteten delegierten Rechtsakt beschlossen, der den neu gefassten Unionszollkodex (UZK) ergänzt. Dieser wurde als Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union bereits am 10. Oktober 2013 im Amtsblatt der EU (L 269/1) verkündet. Er trat am 30. Oktober 2013 zunächst nur teilweise in Kraft, indem die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass der delegierten Rechtsakte und der Durchführungsrechtsakte für anwendbar erklärt wurden (Art. 288 Abs. 1 UZK). Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des UZK sollen erst ab dem 01. Mai 2016 gelten, sofern die geeigneten Rechtsakte der Kommission zu ihrer Ergänzung und Durchführung (delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt) erlassen und in Kraft getreten sind.

Der als Delegierte Verordnung erlassene Kommissionsentwurf wird dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und von diesen geprüft. Beide Organe können innerhalb von zwei Monaten Einwände erheben (Art. 290 Abs. 2 Buchst. b) AEUV i.V.m. Art. 284 Abs. 5 VO (EU) Nr. 952/2013). Diese Frist kann gemäß Art. 284 Abs. 5 VO (EU) Nr. 952/2013 um weitere zwei Monate verlängert werden. Die Delegierte Verordnung der Kommission könnte somit frühestens Ende Oktober im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und in Kraft treten.

Laut Pressemitteilung der Kommission vom 28.07.2015 (IP/15/5445) hat die Kommission den EU-Mitgliedstaaten zeitgleich mit der Annahme des delegierten Rechtsaktes einen Entwurf der Durchführungsverordnung zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vorgelegt. Über die Durchführungsverordnung wird im Ausschuss für den Zollkodex abgestimmt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Die nun von der EU-Kommission beschlossene **Delegierte Verordnung** ergänzt den UZK als Basisrechtsakt hinsichtlich seiner technischen, nicht wesentlichen Bestandteile. Sie enthält allgemeine zollrechtliche Bestimmungen, um die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der EU und die unionsweite Geltung von Entscheidungen und Bewilligungen zu gewährleisten. Zudem bildet die Verordnung die rechtliche Grundlage für den Aufbau elektronischer Systeme, die einen reibungslosen Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten ermöglichen.

Durchführungsverordnungen werden gemäß Art. 291 Abs. 2 AEUV erlassen, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Basisrechtsaktes zu schaffen. Die nun im Entwurf vorliegende Durchführungsverordnung zur Umsetzung von Bestimmungen der VO (EU) Nr. 952/2013 dient insbesondere der Festlegung von **Verfahrensregeln** für einzelne Regelungsbereiche des Zollkodex. Aus den Erwägungsgründen der Verordnung ergeben sich unter anderem Verfahrensregeln für folgende Bereiche:

- Vollständige Digitalisierung der Versandverfahren für alle Beförderungsarten;
- Verfahrensregeln für die Wahrnehmung des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
- Gemeinsame Vorschriften für die Vorlage und Annahme von Anträgen auf Entscheidungen über verbindliche Auskünfte;
- Verfahrensregeln für die verlängerte Verwendungsdauer von Entscheidungen über verbindliche Auskünfte;
- Ausführlichere Beschreibung der Kriterien für die Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) für zollrechtliche Vereinfachungen und für Sicherheit sowie des Verfahrens für die

Beantragung dieses Status;

- Festlegung von Verfahren und Formularen für eine einheitliche Anwendung der Ursprungsregeln im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Union und der einseitig von der Union festgelegten Zollpräferenzmaßnahmen.

Der UZK und die dazugehörigen Rechtsakte zielen darauf ab, das Zollrecht insgesamt zu modernisieren und durch eine einheitliche Anwendung der Zollvorschriften die Funktionsweise der Zollunion zu verbessern. Die Zollverfahren sollen durch Straffung und Digitalisierung vereinfacht werden. Diese und viele weitere Vereinfachungen und Neuregelungen sollen dafür sorgen, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten reduziert.

Unternehmen sollten sich rechtzeitig vor Inkrafttreten der Vorschriften mit den Neuregelungen vertraut machen, um die Vorteile und Vereinfachungen der Neustrukturierungen möglichst frühzeitig nutzen zu können. Laut Entwurf der Durchführungsverordnung ist es z. B. möglich, Anträge auf Erteilung von Bewilligungen nach neuem Recht schon vor dem 01. Mai 2016 zu stellen. Die Zollbehörden können die Anträge gemäß Art. 340 Durchführungsverordnung schon vor dem Inkrafttreten annehmen und Bewilligungen erteilen. Diese gelten dann ab dem 01. Mai 2016.

In den kommenden Newslettern werden wir über die Neuerungen bezüglich einzelner Themen berichten.

Wir unterstützen Sie gerne, wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Vermietung - Umsatzsteuer auf Nebenkosten

Aufgrund eines Urteils des EuGH sollten insbesondere Vermieter prüfen, ob sie bei der Abrechnung von Nebenkosten Umsatzsteuer ausweisen müssen. Dies betrifft auch die Vermieter, die bislang vollständig umsatzsteuerfrei vermieten.

Aktuelle Praxis

In Deutschland ist die Abrechnung der Nebenkosten in Bezug auf die Umsatzsteuer bislang grundsätzlich einfach:

1. Bei umsatzsteuerfreier Vermietung, insbesondere also der Vermietung von Wohnraum, sind die über die Nebenkosten abgerechneten Leistungen in aller Regel wie die Miete umsatzsteuerfrei, weil sie nach Ansicht der deutschen Verwaltung und Rechtsprechung eine einheitliche Leistung mit der Vermietung bilden. Insbesondere bei den auf Heizung, Wasser und Strom entfallenden verbrauchsabhängigen Kosten muss der Vermieter daher keine Umsatzsteuer ausweisen.
2. Hat ein Vermieter zur Umsatzsteuer optiert, sind die Nebenkosten insgesamt der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Das ist unabhängig davon, ob bei den vom Vermieter bezogenen Leistungen Umsatzsteuer ausgewiesen ist.

Abweichende Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat nunmehr zu einem aus Polen stammenden Fall geurteilt, dass es vom Einzelfall abhängt, ob auf die Nebenkosten Umsatzsteuer auszuweisen ist und entsprechend Vorsteuer aus den bezogenen Leistungen abgezogen werden kann (EuGH, Urteil vom 16.04.2015 - C-42/14).

Die über die Nebenkosten abgerechneten Leistungen seien umsatzsteuerpflichtig, wenn sie eine von der Vermietung getrennte Leistung darstellten. Das sei in der Regel der Fall, wenn die Leistungen verbrauchsabhängig abgerechnet werden. Weitere Umstände können ebenfalls eine Rolle spielen. Voraussetzung ist, dass der Vermieter einen eigenen Vertrag

zum Bezug dieser Leistungen abgeschlossen hat. Dadurch wird er gegenüber dem Mieter umsatzsteuerlich selbst zum Erbringer einer Leistung.

Beispiel auf Grundlage des EuGH-Urteils:

1.
Pauschalbetrag für Miete, Wasser, Heizung, Strom - Bezug von Wasser, Heizung, Strom aufgrund eines Vertrags des Vermieters mit dem Versorger - keine verbrauchsabhängige Abrechnung der Nebenkosten:

In einem solchen Fall entsteht grundsätzlich **keine** Umsatzsteuer auf die Zahlungen für Wasser, Heizung, Strom, weil insgesamt eine einheitliche Leistung erbracht wird.

2.
Kaltmiete zzgl. Nebenkosten für Wasser, Heizung, Strom - die Nebenkosten werden verbrauchsabhängig abgerechnet:

In einem solchen Fall ist grundsätzlich Umsatzsteuer auf die Lieferung von Wasser, Wärme, Strom durch den Vermieter auszuweisen; die Vorsteuer aus den damit verbundenen Eingangsrechnungen kann abgezogen werden.

Auswirkungen des Urteils

Dieses Urteil läuft der langjährigen deutschen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung zuwider. Die Verwaltung hat auf das Urteil noch nicht reagiert. Inwieweit die deutsche Steuerverwaltung von sich aus das Urteil beachtet, obwohl es weitreichende Änderungen zur Folge haben kann, steht noch nicht fest. Möglicherweise wird sie begründen, weshalb trotz des Urteils des EuGH die Nebenleistungen eine einheitliche Leistung mit der Vermietung darstellen. Grundsätzlich hat die Finanzverwaltung das Urteil zu beachten.

Für die Mieter dürfte sich nichts ändern, weil die Nebenkosten bisher brutto weiterberechnet werden. In Zukunft dürfte in Summe der gleiche Betrag abgerechnet werden, aber mit ausgewiesener Umsatzsteuer. Eventuell werden steigende Verwaltungskosten auf die Mieter abgewälzt.

In vielen Fällen wird sich für Vermieter nur der Verwaltungsaufwand erhöhen, während Umsatzsteuer und Vorsteuer sich betragsmäßig ausgleichen. Der Aufwand sollte jedoch betrieben werden, damit Vermieter ihre diesbezüglichen Erklärungspflichten wahrnehmen und keine Steuern verkürzen - dies kann bußgeldrechtlich und strafrechtlich relevant werden. Eine Steuerverkürzung liegt auch vor, wenn keine Erklärung abgegeben wird, weil auszuweisende Umsatzsteuer und abziehbare Vorsteuer einander aufheben. Bei verspäteter Festsetzung kann zumindest ein Zinsschaden drohen.

Bei der bisher vollständig umsatzsteuerfreien Vermietung kann sich der Vorsteuerabzug möglicherweise auszahlen. Es können möglicherweise Vorsteuern aus Handwerkerleistungen, aus den Leistungen eines Ablesedienstes, möglicherweise auch aus den Errichtungs- oder Anschaffungskosten abgezogen werden. Letzteres kann v.a. interessant werden, wenn ein Mietgebäude gerade erworben oder errichtet wird.

Vermieter, deren Umsätze mit Nebenleistungen an die Mieter die Betragsgrenze der **Kleinunternehmerregelung** § 19 UStG) nicht überschreiten, sollten ihre Umsatzsteuerpflicht prüfen. Sie brauchen erhöhten Verwaltungsaufwand aber voraussichtlich nicht zu betreiben, weil Kleinunternehmer von der Verpflichtung zum Ausweis der Umsatzsteuer befreit sind. Sie können sich aber entscheiden, Umsatzsteuer auszuweisen, falls sich dies für sie lohnt.

In erster Linie Vermieter, deren Umsätze mit den Nebenkosten die Betragsgrenzen der Kleinunternehmerregelung überschreiten, sollten prüfen, ob die Praxis ihrer Nebenkostenabrechnung, die Gestaltung der Miete und der Leistungen an die Mieter steuerlich richtig und günstig ist.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

Die Unterscheidung von Berichtigungspflicht gem. § 153 AO und

Selbstanzeige im Steuerstrafrecht

Allgemeines

Das BMF hat am 16.06.2015 einen vorläufigen Diskussionsentwurf zur Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) vorgelegt. In diesem Schreiben des BMF geht es um die Abgrenzung von Berichtungspflicht gem. § 153 AO und strafbefreiender Selbstanzeige i.S.d. § 371 AO.

Die Berichtungspflicht nach § 153 AO stellt grundsätzlich eine besondere Anzeigepflicht da, welche dann entsteht, wenn der Steuerpflichtige nach Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt und vor Ende der Festsetzungsfrist positiv feststellt, dass seine gemachten Angaben unrichtig oder unvollständig sind und es dadurch zu Steuerverkürzungen kommen kann oder bereits gekommen ist. Aus der Mitteilung von begangenen Fehlern folgt dann die Nachbesteuerung entsprechend der Berichtigung und die entsprechende Nachverzinsung.

Die Selbstanzeige im Sinne von § 371 AO hat im Gegensatz dazu die Strafbefreiung als Gegenstand, falls vorsätzlich durch Täuschung der Finanzbehörden eine Steuerstraftat begangen wurde. Diese ist mit der Verschärfung der Anforderungen an die Wirksamkeit einer Selbstanzeige vom 01. Januar 2015 deutlich erschwert worden.

Abgrenzung - Beispielfälle

Grundsätzlich ist die Abgrenzung von Berichtigungserklärung nach § 153 AO und der strafbefreienden Selbstanzeige danach vorzunehmen, welche Qualität dem nicht erklärten Sachverhalt zukommt. Sollte es sich nicht um eine Steuerstraftat handeln, weil die Unrichtigkeit dem Täter bzw. Handlungspflichtigen erst nachträglich bekannt wird, kommt eine Berichtigungserklärung im Sinne des § 153 AO in Betracht.

Wenn der Steuerpflichtige die Fehlerhaftigkeit bzw. Unvollständigkeit seiner Steuererklärung **im Zeitpunkt der Abgabe** potentiell für möglich hält und den Eintritt des Erfolgs einer zu geringen Besteuerung durch die Behörde, hervorgerufen durch mangelhafte Angaben, zumindest billigend in Kauf nimmt, kommt § 153 AO nicht in Betracht. Vielmehr ist in diesem Fall bereits eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung gegeben. Nimmt der Steuerpflichtige unter diesen Umständen dennoch eine nachträgliche Berichtigung vor, so kommt nur eine Umdeutung der Berichtigung in eine strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) in Betracht. In diesem Fall sind dann allerdings scharfe Wirksamkeitskriterien an die Selbstanzeige zu stellen. Es ist auf jeden Fall die Beratung durch steuerrechtlich geschulte Experten ratsam!

Zur Veranschaulichung der Abgrenzung sollen folgende Beispiele dienen:

Beispiel für den Eintritt einer Berichtungspflicht nach § 153 AO aus dem Zollrecht:

Der Geschäftsführer einer GmbH erfährt, dass bei Einfuhrvorgängen eine falsche Zolltarifnummer verwendet wurde, wodurch unzutreffende Abgabenbescheide durch die Zollverwaltung erlassen wurden. Hier trifft den Geschäftsführer die Berichtungspflicht nach § 153 AO auch für die Vergangenheit. Er muss die Einfuhranmeldung korrigieren und gegebenenfalls zu gering erhobene Zölle nachzahlen.

Hat der Geschäftsführer hinsichtlich der anzuwendenden Zolltarifnummer hingegen eine andere, nicht abwegige Rechtsauffassung als die Zollbehörde, so trifft ihn keine Berichtungspflicht, wenn die Ware in der ursprünglichen Zollanmeldung korrekt und in ausreichendem Maße beschrieben wurde. Vielmehr sollte er versuchen, durch geeignete Rechtsmittel die eigene Rechtsansicht durchzusetzen.

Das BMF gibt in seinem Entwurf zur AEAO noch verschiedene Beispiele aus dem Bereich Steuerrecht:

Beispiel 1:

Ein Unternehmen schreibt in seiner Handelsbilanz linear und in der Steuerbilanz degressiv ab. Nach einer gesetzlichen Änderung ist in der Steuerbilanz die degressive Absetzung für Abnutzung nicht mehr zulässig, so dass neu angeschaffte Wirtschaftsgüter linear abzuschreiben sind. Nachdem das Unternehmen versehentlich die Umstellung für das nächste Jahr nicht vornimmt, erkennt es ein Jahr später seinen Fehler.

Das Unternehmen ist nach Erkennen der Unrichtigkeit zur Anzeige und Berichtigung nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO verpflichtet. Da weder eine vorsätzliche noch leichtfertige Handlung vorliegt, ist eine eventuell erklärte Selbstanzeige nicht als solche, sondern als Anzeige und Berichtigung nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO zu werten.

Beispiel 2:

Ein Umsatz wird im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung entgegen der nationalen Rechtslage aufgrund einer falschen Rechtsauffassung bewusst als umsatzsteuerfrei behandelt. Die Abweichung wird nachvollziehbar und glaubhaft schriftlich begründet.

Aufgrund des schriftlichen Hinweises, welcher zeigt, dass es sich um einen Irrtum und nicht um eine vorsätzlich falsche Erfassung handelt, ist der Fehler strafrechtlich nicht vorwerfbar. Es besteht auch keine Anzeige- und Berichtigungspflicht.

Beispiel 3:

Der Geschäftsführer einer GmbH unterschreibt eine für die Gesellschaft abzugebende Steuererklärung in der Annahme, dass die Angaben vollständig und zutreffend sind, da er davon ausgeht, dass die Zusammenstellung der Zahlen aufgrund der funktionierenden innerbetrieblichen Organisationsprozesse zutreffend ist. Im Rahmen einer Kontrolle wird ein Jahr später festgestellt, dass ein Umsatz aufgrund eines technischen Fehlers nicht berücksichtigt wurde.

Da es in diesem Fall an einer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig abgegebenen Steuererklärung fehlt, liegt keine Steuerverkürzung vor. Der Fehler ist nach dessen Erkennen nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO unverzüglich anzuzeigen und zu korrigieren. Die Anzeige und Berichtigung sind nicht als Selbstanzeige nach § 371 bzw. § 378 Abs. 3 AO zu werten.

Diese Beispiele helfen bei der Entscheidungsfindung, ob eine Berichtigung oder Selbstanzeige erforderlich ist. Einige Fragen lassen sie aber noch offen, wie auch die [Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins](#) zeigt. Grundsätzlich sind diese Regeln zur Abgrenzung sehr zu begrüßen, um z.B. eine gerichtliche Auseinandersetzung zu vermeiden, die bei dem Vorwurf einer Straftat vor einem Strafgericht stattfinden würde. Im Einzelfall werden die Richtlinien eine Hilfe sein, aber eine genaue Prüfung und Abschätzung der Risiken und erforderlichen Vorkehrungen nicht ersetzen können. Die Regeln können die Ämter dazu verleiten, bei den auch strafrechtlich erforderlichen Umständen nicht so genau hinzuschauen und eine Selbstanzeige anzunehmen, wo eine Berichtigung ausreicht. Bei der Abfassung einer Berichtigung ist umso mehr Sorgfalt geboten.

Bei Interesse können Sie den vollständigen Diskussionsentwurf unter [diesem Link](#) downloaden.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Extraterritoriale Anwendung eines EU-Embargos? - Ein neues Urteil des Bundesgerichtshof vom 9.6.2015, 3 StR 123/15

Ein großes Problem für international tätige Unternehmen stellt sich in der Anwendung von Embargoregeln außerhalb des Landes dar, für das sie erlassen wurden (Extraterritorialität). So fühlen sich deutsche / europäische Unternehmen verpflichtet, neben den für die EU erlassenen Embargoregeln gegebenenfalls auch noch die vergleichbaren Regeln der USA zur Anwendung zu bringen. Die Berechtigung der extraterritorialen Anwendung kann durchaus kritisch gesehen werden. In grenzüberschreitenden Verträgen ist hier größte Vorsicht geboten. § 7 AWV verbietet die Abgabe sogenannter Boykotterklärungen, also die Verpflichtung, sich einem ausländischen Embargo zu unterwerfen.

Diese Problematik ist keinesfalls nur ein Problem anderer Rechtskreise. Für EU-Embargos stellt sich dieses Problem gleichermaßen dar: In den meisten Embargoregelungen ist deren Anwendung auf Personen ausgedehnt, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates sind, sowie auf Unternehmen, die in der EU registriert sind. Probleme bereitet diese extraterritoriale Anwendung immer dann, wenn Europäer als Geschäftsführer von Unternehmen, die außerhalb Europas gegründet oder registriert sind, tätig sind. Hier gilt, dass die europäischen Personen selbst nicht an Geschäften beteiligt werden dürfen, wenn das Geschäft gegen EU-Embargorecht verstößt. Nicht hingegen gilt das Verbot für alle übrigen Mitarbeiter dieses Unternehmens. Man nennt dies in der internationalen Literatur "Ringfencing".

Der BGH trifft zu dieser Frage erstaunlich wenige Entscheidungen - vielleicht auch, weil derartige Fälle in der Praxis wenig verfolgt werden. In einer neuen Entscheidung jedoch hatte der BGH die Frage zu klären, ob sich eine iranische Person nach EU-Embargo strafbar gemacht hat, wenn sie im Iran an Aktivitäten beteiligt war, die das Embargo brechen, im konkreten Fall in Form eines Bereitstellungsverbots. Hier hat der BGH entschieden, dass sich unsere Embargoregeln nicht auf iranische Personen erstrecken, die im Iran tätig sind und dass deswegen eine Strafbarkeit für diejenigen Handlungen ausscheidet, die im Iran vorgenommen worden sind. Die Entscheidung ist nur sehr kurz begründet. Sie lässt einige rechtstheoretischen Fragen offen. Sie weist aber in die richtige Richtung: Das EU-Embargo soll beschränkende Maßnahmen für das Gebiet der EU festlegen und Bürgern der Mitgliedstaaten sowie hier registrierten Unternehmen die Möglichkeit nehmen, durch Verlagerung des Handelsortes das Embargo zu umgehen. Gleichwohl soll es nicht dazu führen, dass unsere Gesetze und Verordnungen weltweit auch für andere Staaten Anwendung finden. Eine begrüßenswert klarstellende Entscheidung.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).